



Einzelgenehmigung von Zugmaschine („Traktor“)

1. Zuständigkeit:

Für die Einzelgenehmigung ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen örtlichen Wirkungsbereich der rechtmäßige Fahrzeugbesitzer seinen Hauptwohnsitz oder Firmenstandort hat.

2. erforderliche Unterlagen:

- a) bei bereits zugelassenen Fahrzeugen:
 - ausländische Fahrzeugdokumente
 - sonstige technische Daten (Hersteller, Betriebsanleitung, etc.)
- b) bei Neufahrzeugen:
 - Nachweis der Einhaltung aller Rechtsakte im Sinne der Rahmenrichtlinie 2003/37/EG (Hersteller oder technischer Dienst)
- c) Besitznachweis (Rechnung, Kaufvertrag)
- d) Meldebestätigung oder Gewerbeschein
- e) Anmeldegutachten (dieses kann von §57a-ermächtigten Werkstätten durchgeführt werden)
- f) Wiegescheine (Eigengewicht und Vorderachse)
- g) amtlicher Lichtbildausweis
- h) Zollnachweis bei Nicht-EU-Import
- i) Vollmacht, falls der Fahrzeugbesitzer nicht persönlich erscheint

ACHTUNG: Je nach Einzelfall können vom prüfenden Sachverständigen weitere Unterlagen bzw. Nachweise verlangt werden.